

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Vorsitzende
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 41.30.01 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 22.09.2011

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Städteverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Aus Zeitgründen beschränkt sich die Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein auf den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1617 (neu)).

Der Gesetzentwurf verfolgt die Absicht, die Regelung zur Denkmalpflege und zum Denkmalschutz unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und dem Anliegen des Schutzes des Weltkulturerbes fortzuentwickeln.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist festzustellen, dass in der vorgelegten Form der Gesetzentwurf von den Städten in Schleswig-Holstein nicht mit getragen werden kann. Es bedarf einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzentwurfs. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Klärung von unbestimmten Rechtsbegriffen, Festlegung der Konnexitätsverpflichtung des Landes Schleswig-Holstein sowie insgesamt einer intensiven Abstimmung mit den kreisfreien Städten als untere Denkmalschutzbehörden.

Zu den einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfes:

1. Durch Entfall des § 6 Abs. 1 des bestehenden Denkmalschutzgesetzes ist zukünftig nicht nur die Durchführung des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens alleinige Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörden, sondern auch die Führung des Denkmalbuchs. Damit wären die unteren Denkmalschutzbehörden allein verantwortlich für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes. Das bedeutet einerseits, dass in Zukunft das Landesamt für Denkmalpflege im Genehmigungsverfahren überhaupt nicht mehr beteiligt ist. Damit entfällt auch der für Denkmalpflege und Denkmalschutz unerlässliche Austausch an wissenschaftlichen Fachinformationen bei Veränderung und Erhaltung von Kulturdenkmalen. Dies hat unter anderem auch zur Folge, dass der fachwissenschaftliche Sachverstand in den einzelnen unteren Denkmalschutzbehörden vorgehalten werden muss. Neben den erhöhten Anforderungen an die historisch-wissenschaftliche Qualifikation von Mitarbeitern der unteren Denkmalschutzbehörde wird darüber hinaus ein erhöhter Personalaufwand für die Führung des Denkmalbuches vorgehalten werden müssen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass in der Vergangenheit die Aufgaben des Denkmalschutzes von der unteren Denkmalschutzbehörde nur eingeschränkt und rechtsunsicher wahrgenommen werden konnten, weil eine Vielzahl der vorhandenen Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung noch nicht in das Denkmalbuch eingetragen sind. Insoweit beantwortet der Gesetzentwurf nur unzureichend, in welchem Umfang das Land seiner Konnexitätsverpflichtung aus Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung nachkommen wird und die erforderlichen Ressourcen im Rahmen des Konnexitätsprinzips für die Aufgabenübertragung zur Verfügung stellt. Insoweit wird in der gesetzlichen Regelung für die unteren Denkmalschutzbehörden ein erhebliches finanzielles Risiko gesehen, weil befürchtet wird, dass Aufgaben, die bisher vom Land wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden müssten, nunmehr auf die Kommunen verlagert werden, ohne dem Konnexitätsprinzip ausreichend Rechnung zu tragen.

Insoweit muss bereits im Gesetzgebungsverfahren aufgrund einer umfassenden Gesetzes- und Kostenfolgenabschätzung die Konnexitätsverpflichtung des Landes festgestellt werden.

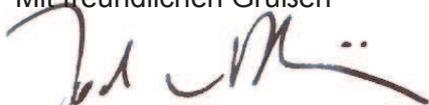
2. Ein weiterer gravierender Kritikpunkt ist die Schwächung des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Indem nicht mehr das Kulturdenkmal, sondern nur noch ein aus dem Gesetz heraus nicht näher beschriebener Denkmalwert Maßstab für eine denkmalrechtliche Entscheidung ist, ergeben sich erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf Veränderungen von Kulturdenkmalen. Die Neuregelung ist so unklar gefasst, dass eine Denkmaleigentümerin oder ein Denkmaleigentümer nicht erkennen kann, ob für eine Veränderung überhaupt eine Genehmigung erforderlich ist oder nicht.

3. Darüber hinaus sollte es keine Festlegung von vorrangig zu berücksichtigenden Belangen geben. Die bereits bestehende Verpflichtung, auf rechtliche Belange des Verpflichteten bei der denkmalrechtlichen Ermessensentscheidung Rücksicht zu nehmen, hat sich als ausreichend bewährt. Die Städte haben sich in der Vergangenheit intensiv für die Erhaltung des kulturellen Erbes eingesetzt und immer wieder Wege gefunden, die die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege mit den Interessen der Stadtentwicklung, von Wirtschaft und Gewerbe sowie privaten Interessen in Einklang zu bringen. Dies wäre nicht gelungen, wenn der Denkmalschutz nicht auch einen angemessenen rechtlichen Rückhalt in den Regelungen des Denkmalschutzes gehabt hätte. In den vergangenen Jahren in Teilbereichen des Landes aufgetretenen schwerwiegenden Interessenkollisionen mit der Denkmalpflege können nicht allein durch gesetzliche Definition eines Vorrangverhältnisses von Eigentümerinteressen auf der einen oder Allgemeinwohlintereessen auf der anderen Seite gelöst werden. Es wird immer notwendig sein, dass eine umfangreiche Abwägungsentscheidung Platz greift, die sich nicht allein auf die Beurteilung einzelner Personen gründet. Um Interessengegensätze aufzulösen bedarf es Regelungen, die die Akzeptanz der Entscheidung für den Denkmalschutz erhöhen. Insoweit wird die Beibehaltung des Denkmalrates begrüßt.
4. Soweit es § 3 anbetrifft, bedarf es einer neuen Verordnung durch die oberste Denkmalschutzbehörde.
5. Der bisher gegebene gesetzliche Schutz für historische Garten- und Parkanlagen entfällt durch die Gesetzesnovelle. Die überwiegende Zahl historischer Garten- und Parkanlagen wäre dann ohne jeden Schutz.
6. Die Sonderregelung für die nach 1950 errichteten Gebäude in § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ist nicht nachvollziehbar. Die Definition eines Baudenkmals ist im Gesetz vorgegeben und sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Unterschutzstellung unabhängig vom Baujahr geboten.
7. Die Regelungen zum Schutz der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals werden außer Kraft gesetzt. Der Umgebungsschutz soll sich zukünftig nur noch auf Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen beziehen. Hierdurch werden neue aber undefinierte Begriffe eingeführt, wodurch der denkmalrechtliche Umgebungsschutz nicht mehr rechtssicher durch das Gesetz festgelegt wird. Im Hinblick auf die Rechtspraxis ergeben sich damit erhebliche Unsicherheiten.

8. Mit der Neuerung des Denkmalschutzgesetzes entfiere die Möglichkeit, im Gefährdungsfalle mit einem vorläufigen Denkmalschutz Schaden abzuwenden. Der vorläufige Denkmalschutz ist ein Instrument von besonderer Bedeutung, da das Land in den vergangenen Jahren nur schleppend mit den Eintragungsverfahren voran gekommen ist.
9. In der Rechtspraxis ergeben sich darüber hinaus erhebliche Probleme mit der Formulierung in § 7 Abs. 2, wonach die Genehmigung zu erteilen ist, wenn nicht der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird. Damit sind Klageverfahren vorprogrammiert aufgrund fehlender Definition des Denkmalwerts in den jetzt vorhandenen Eintragungsverfügungen und die im Einzelfall zu prüfenden „erheblichen Beeinträchtigungen“. In der Neudefinition des Denkmalbereiches ist unklar, welche Kulturdenkmale gemeint sind.

Abschließend verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Hansestadt Lübeck, die dem Bildungsausschuss als Umdruck 17/2735 vorliegt und die in Abgleich mit den eingegangenen Stellungnahmen beim Städteverband Schleswig-Holstein das Meinungsspektrum ebenfalls erfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied